

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Vertrag in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Die Gemeinde Nienbüttel, (im folgenden "Gemeinde" genannt)
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Wasser- und Bodenverband
Wasserverband Unteres Störgebiet (im folgenden Verband genannt)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher

schließen auf der Grundlage von § 31 Abs. 6 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.01.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8) i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21.03.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.12.2005 sowie der Vorstandssitzung vom 07.12.2005 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Korporations-Vertrag.

Präambel

Die Gemeinde ist Mitglied des Verbandes. Der Gemeinde obliegt gem. § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 31 Abs. 1 LWG in ihrem Gemeindegebiet die Aufgabe der zentralen Abwasserbeseitigung. Diese Aufgabe wird durch diese Vereinbarung einschließlich des Satzungsrechts auf den Verband übertragen. Der Verband wird Aufgabenträger.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde überträgt vorbehaltlich der Einschränkungen des § 3 Abs. 1 S. 2 dem Verband gem. § 31 Abs. 6 LWG die Aufgabe der zentralen Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe, soweit die Gemeinde im Sinne der §§ 31 ff. LWG zur Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet ist.
- (2) Die Übertragung der Aufgabe schließt den Übergang des Satzungsrechts für die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde auf den Verband ein. Das gemäß S. 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht
 - zum Erlass einer Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber den Einrichtungsbenutzern,

- zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren oder durch Vereinbarung von Entgelten und Baukostenzuschüssen in Allgemeinen Entsorgungsbedingungen sowie
 - zum Erlass einer Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (3) Der Verband führt die Aufgabe der zentralen Abwasserbeseitigung im eigenen Namen durch.
 - (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verband ein Nutzungsrecht für alle Abwasserbeseitigungsanlagen und ggf. an den Grundstücken, auf denen die Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet werden sollen, im Gemeindegebiet so einzuräumen, dass der Verband seine Aufgaben erfüllen kann.
 - (5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Aufgabendurchführung

- (1) Der Verband regelt den Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Gemeindegebiet durch eine eigene Satzung. Die Benutzungsverhältnisse werden aufgrund Allgemeiner Entsorgungsbedingungen privatrechtlich ausgestaltet, die öffentlich bekannt zugeben sind. Die von Seiten des Verbandes festzulegenden Entgelte und Baukostenzuschüsse werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein kalkuliert.
- (2) Die Abwasserbeseitigung wird als selbstständige kostenrechnende Einrichtung des Verbandes geführt. Der Verband ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Quersubventionierung anderer Verbandsaufgaben, insbesondere anderer Abwasserbeseitigungsgebiete, ausgeschlossen ist.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet sich zur Zahlung eines Entgeltes (Baukostenzuschusses) an den Verband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung in Höhe von 300.000,00 €. Der Baukostenzuschuss deckt den von der Gemeinde zu tragenden Anteil für die Straßentwässerung vollständig mit ab.
- (4) Der Verband erfüllt die mit der gemeindlichen Straßenbaulast verbundenen Bau-, Änderungs- und Unterhaltungsverpflichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 aufgeführten Maßnahmen, ohne dass damit eine Übertragung der Straßenbaulast gemäß § 16 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 631, ber. 2004 S. 140) stattfindet. Auf bilanzierte Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von nach § 3 Abs. 1 übergegangenen Entwässerungsanlagen zahlt die Gemeinde dem Verband einen Investitionskostenzuschuss in Höhe des auf die Straßentwässerung entfallenden Anteils, dieser Anteil ist im Gesamtbaukostenzuschuss gemäß § 2 Abs. 3 enthalten.
- (5) Die gemeindliche Straßenbaulast umfasst insbesondere die Reinigung der Straßenregeneinfläufe, deren Zuleitung zum Einlaufkrümmer, den Einlaufkrümmer, sowie deren Unterhaltung, insbesondere deren Wartung und Reinigung. Satz 1 gilt sinngemäß für die Instandhaltung der Straßenseitengräben, soweit diese nicht Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage sind oder nicht auf den Verband übertragen werden. Werden Straßenflächen

mittels Straßenseitengräben im Sinne des Satz 2 entwässert, hat die Gemeinde sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet ist.

§ 3

Straßenoberflächenwasserbeseitigung, Sondernutzungsrechte

- (1) Der Verband übernimmt ferner diejenigen Entwässerungsanlagen, die auch der Straßenoberflächenentwässerung dienen (Niederschlagswasser- bzw. Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen), wenn sie Bestandteile der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung sind. Die nach § 1 Abs. 1 zu übertragende Abwasserbeseitigungspflicht geht insoweit nicht auf den Verband über, als die Gemeinde für öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen aufgrund einer Trägerschaft an öffentlichen Verkehrsanlagen bzw. einer Straßenbaulastträgerschaft an öffentlichen Straßen oder Straßenentwässerungseinrichtungen gemäß § 31a Abs. 3 LWG niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist; das gilt insbesondere für die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 5 genannten Maßnahmen.
- (2) Kommt es aufgrund einer Verletzung der Pflicht gem. § 2 Abs. 5 S. 3 zu Betriebsstörungen, insbesondere zu Verstopfungen des Kanals, haftet die Gemeinde für dadurch verursachte Schäden, soweit sie diese zu vertreten hat. Kommt es dagegen zu einer Verletzung der auf den Verband übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht so haftet der Verband für Schäden am Gemeindeeigentum, soweit er dies zu vertreten hat.
- (3) Nach §§ 21 ff. StrWG gestattet die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast dem Verband auf Widerruf kostenlos die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen zum Zweck der Durchführung der Verbandsaufgabe (Sondernutzung).
- (4) Der Verband hat gem. § 27 StrWG der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau zu vergüten, wenn wegen der Sondernutzung die Straßen auf Verlangen des Verbandes aufwendiger hergestellt werden müssen.
- (5) Ändert die Gemeinde den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Brücke, sonstige Flächen), in der eine Abwasserleitung liegt, so sind die Kosten der Angleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der verursachenden Gemeinde zu tragen.
- (6) Baumaßnahmen im Straßenbereich sind vorher rechtzeitig dem anderen Vertragsteilnehmer anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 4

Loyalitätsklausel

Der Verband und die Gemeinde verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 5
Anpassung bei Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.

§ 6
Schriftformklausel, Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7
Laufzeit, Kündigungsrecht

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern der Vertrag nicht nach den Bestimmungen der Absätze. 2 – 4 aufgekündigt wird.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere
 - a) die nachhaltige Schlechterfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht im Gemeindegebiet trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde. Eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn der Verband öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen gröblich zuwiderhandelt,
 - b) die durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Verbandsauflösung.
- (3) Der Verband kann den Vertrag ebenfalls außerordentlich kündigen, wenn die Gemeinde zu vertreten hat, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgaben durch den Verband im Gemeindegebiet unmöglich wird. Dies gilt auch, wenn die gemeindliche Bau- und Fachplanung die wirtschaftliche Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe durch den Verband erheblich gefährdet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde mit dem Verband Einvernehmen bezüglich der die zentralen Abwasserbeseitigung berührenden Planungsvorhaben hergestellt hat.
- (4) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende auszusprechen und mit der Rückübertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe auf die Gemeinde verbunden. Die Kündigung bedarf der Schriftform § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Im Fall der Vertragsbeendigung sind Vereinbarungen über die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungsanlagen zu erzielen. Dabei ist möglichst sicherzustellen, dass die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungsaufgabe erfüllen kann..

§ 8
Inkrafttreten, Fortgeltung des Satzungsrechts

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.01.2006 wirksam.
- (2) Der Verband beschließt eine Abwasserbeseitigungssatzung sowie Allgemeine Entsorgungsbedingungen für das Gemeindegebiet. Diese Regelungen treten in Kraft, wenn die Aufgabenübertragung durch diesen Vertrag wirksam wird.

Gemeinde Nienbüttel

Nienbüttel, 16. Dezember 2005

(Siegel)

WV Unteres Störgebiet

Wilster, 16. Dezember 2005

(Siegel)

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 31 Abs. 6 LWG

Itzehoe

(Der Landrat des Kreises Steinburg als Kommunalaufsichtsbehörde)